



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pleta GmbH

(Stand: September 2026)

Pleta GmbH | Baldurstraße 62, 46284 Dorsten | Deutschland
(nachfolgend „Pleta“ oder „Verkäufer“)

§ 1 Geltungsbereich und Unternehmerstatus

Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren sowie, soweit ausdrücklich vereinbart, über die Herstellung oder Individualisierung von Waren zwischen der Pleta GmbH und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“).
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Der Kunde bestätigt mit Vertragsschluss, dass er den Vertrag in seiner Eigenschaft als Unternehmer abschließt. Die Pleta GmbH ist berechtigt, einen geeigneten Nachweis über die Unternehmereigenschaft zu verlangen.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Pleta GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch dann, wenn die Pleta GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- (5) Individuelle Vereinbarungen zwischen der Pleta GmbH und dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB.

Begriffsbestimmungen

- (1) „**Produkte**“ sind sämtliche von der Pleta GmbH angebotenen oder gelieferten Waren einschließlich Zubehör, Verpackungen, individualisierter Produkte und Sonderanfertigungen.
- (2) „**Naturprodukte**“ sind insbesondere Produkte aus natürlich abgefallenen Areca-Palmblättern sowie sonstige Waren, deren Material oder Herstellung naturbedingten Schwankungen unterliegt.
- (3) „**Individualisierte Produkte**“ sind Waren, die nach Kundenvorgaben hergestellt, bedruckt, verändert, gekennzeichnet oder anderweitig individuell angepasst werden.
- (1) „**Textform**“ richtet sich nach § 126b BGB. Hierzu gehören insbesondere E-Mail und PDF-Dokumente.
- (2) „**Werktage**“ sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz der Pleta GmbH.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

2.1 Angebote

- (1) Angebote der Pleta GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden oder eine bestimmte Bindungsfrist enthalten.
- (2) Preislisten, Kataloge, Prospekte, Produktbeschreibungen, technische Datenblätter, Muster und digitale Produktdarstellungen dienen ausschließlich der Information und stellen kein verbindliches Angebot dar, sofern sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- (3) Abbildungen und Produktdarstellungen können insbesondere bei Naturprodukten hinsichtlich Farbe, Struktur, Form und Oberflächenbeschaffenheit von der tatsächlich gelieferten Ware abweichen.

2.2 Bestellung und Vertragsschluss

- (1) Bestellungen des Kunden, insbesondere per E-Mail oder telefonisch, stellen ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar.
- (2) Ein Vertrag kommt zustande durch:
 - a. eine Auftragsbestätigung der Pleta GmbH in Textform,
 - b. die Übersendung einer Rechnung,
 - c. die Übergabe oder den Versand der bestellten Ware oder
 - d. eine sonstige ausdrückliche Annahmeerklärung der Pleta GmbH.
- (3) Die Pleta GmbH ist berechtigt, Bestellungen innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang anzunehmen oder abzulehnen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Annahmefrist vereinbart wurde.
- (4) Soweit ein Angebot der Pleta GmbH eine bestimmte Gültigkeitsdauer enthält, kann der Vertrag innerhalb dieser Frist durch Annahme des Kunden zustande kommen.
- (5) Offensichtliche Schreib-, Druck-, Rechen- oder Kalkulationsfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder sonstigen Vertragsunterlagen berechtigen die Pleta GmbH zur Berichtigung. Gesetzliche Rechte wegen eines dadurch verursachten Erklärungsirrtums bleiben unberührt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Preise

- (1) Es gelten die im jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Rechnung angegebenen Preise.
- (2) Sämtliche Preise gegenüber Unternehmen verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preise zuzüglich Versand-, Transport- und sonstiger vereinbarter Nebenkosten.
- (4) Kosten für ausdrücklich vom Kunden gewünschte Sonderleistungen, insbesondere Individualisierungen, Sonderverpackungen, Sonderanfertigungen, Werkzeuge, Druckvorstufen, Expressleistungen oder besondere Transportleistungen, werden gesondert berechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 3.2 Preisanpassung

- (1) Die Pleta GmbH behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, die von der Pleta GmbH nicht zu vertreten sind und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren.
- (2) Dies gilt insbesondere für wesentliche Änderungen von Material- und Rohstoffpreisen, Energie- und Produktionskosten, Fracht- und Transportkosten (inklusive Seefrachtraten) sowie für die Einführung oder Änderung von Zöllen, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben.

- (3) Eine Preisanpassung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Wochen liegt oder es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt.
- (4) Die Pleta GmbH wird dem Kunden die Gründe für die Kostenänderung auf Verlangen nachweisen. Übersteigt eine Preiserhöhung den ursprünglich vereinbarten Netto-Kaufpreis um mehr als 10 %, steht dem Kunden ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der von der Preiserhöhung betroffenen, noch nicht gelieferten Waren zu. Das Rücktrittsrecht ist innerhalb von einer Woche nach Mitteilung der Preiserhöhung in Textform auszuüben.

3.3 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der vollständige Zahlungseingang auf dem von der Pleta GmbH angegebenen Geschäftskonto.
- (3) Die Pleta GmbH ist insbesondere bei Neukunden, Sonderanfertigungen, individualisierten Produkten, größeren Auftragsvolumina oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigt, Lieferung gegen Vorkasse, Teilvorkasse oder angemessene Abschlagszahlung zu verlangen.
- (4) Zahlungen sind ausschließlich auf die in der jeweiligen Rechnung angegebenen Bankverbindungen zu leisten.
- (5) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Pleta GmbH ist insbesondere berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen sowie einen weitergehenden nachgewiesenen Verzugsschaden geltend zu machen.
- (6) Eingehende Zahlungen werden, soweit gesetzlich zulässig und sofern der Kunde keine wirksame Tilgungsbestimmung trifft, zunächst auf Kosten, anschließend auf Zinsen und zuletzt auf die älteste fällige Hauptforderung angerechnet.

3.4 Verpackungskosten und jährliche Abrechnung

- (1) Soweit für die von der Pleta GmbH in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Verpackungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Kosten für eine Systembeteiligung oder sonstige Kosten der Verpackungsbewirtschaftung entstehen, werden diese Kosten, soweit dies mit dem Kunden vereinbart ist, entsprechend den auf seine Lieferungen entfallenden Verpackungsmengen an den Kunden weiterberechnet. Die Pleta GmbH stellt dem Kunden auf Anfrage vorab eine unverbindliche Kostenschätzung zur Verfügung.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich im jeweiligen Abrechnungszeitraum an den jeweiligen Kunden gelieferten bzw. diesem zuzuordnenden Verpackungsmengen.
- (3) Für die Ermittlung der Verpackungskosten können insbesondere die jeweilige Verpackungsart, das Verpackungsmaterial, die Anzahl der gelieferten Verpackungseinheiten sowie das jeweilige Verpackungsgewicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Pleta GmbH erfasst die dem jeweiligen Kunden zuzuordnenden Verpackungsmengen anhand ihrer Liefer-, Artikel- und Verpackungsdaten. Die Zuordnung kann insbesondere anhand der gelieferten Artikel, Stückzahlen, Verpackungseinheiten, Kartonagen sowie der für die jeweiligen Verpackungen hinterlegten Material- und Gewichtsdaten erfolgen.
- (5) Die Verpackungskosten werden grundsätzlich einmal jährlich nachträglich abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Möglichkeit zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres oder zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (6) Für das Kalenderjahr 2026 erfolgt die erstmalige Abrechnung ausschließlich für Verpackungsmengen, die dem Zeitraum ab dem 12. August 2026 bis zum 31. Dezember 2026 zuzuordnen sind.
- (7) Die jährliche Abrechnung kann die tatsächlich angefallenen und der Pleta GmbH aufgrund der jeweiligen Verpackungsmengen entstehenden Kosten umfassen, insbesondere Kosten der Systembeteiligung und Verpackungslizenzierung.
- (8) Für die Berechnung sind die jeweils für den betreffenden Abrechnungszeitraum maßgeblichen Entgelte und Berechnungsgrundlagen des von der Pleta GmbH beauftragten dualen Systems bzw. sonstigen Vertragspartners maßgeblich.
- (9) Die Pleta GmbH ist berechtigt, die Verpackungskosten anhand der tatsächlich erfassten und dem Kunden zugeordneten Mengen abzurechnen. Ergibt sich aufgrund einer nachträglichen Mengenfeststellung, Korrektur oder Jahresabschlussmeldung eine Abweichung von den zunächst

- zugrunde gelegten Mengen oder Kosten, ist die Pleta GmbH berechtigt, eine entsprechende Nachberechnung vorzunehmen oder eine Gutschrift zu erteilen.
- (10) Die Abrechnung der Verpackungskosten erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese gesetzlich anfällt.
 - (11) Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der nach dieser Bestimmung abgerechneten Verpackungskosten besteht unabhängig davon, ob die Pleta GmbH die entsprechenden Kosten gegenüber ihrem Systembetreiber bereits vollständig beglichen hat. Die Abrechnung gegenüber dem Kunden stellt eine vertragliche Weiterberechnung der auf seine Lieferungen entfallenden Verpackungskosten dar.
 - (12) Die Pleta GmbH ist berechtigt, die Abrechnungsmodalitäten und Berechnungssystematik anzupassen, soweit dies aufgrund einer Änderung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der PPWR, des VerpackDG, aufgrund behördlicher Vorgaben oder aufgrund geänderter Entgelt- und Abrechnungsbedingungen des beauftragten Systems erforderlich wird. Bereits entstandene Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

3.5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit solchen Gegenforderungen berechtigt, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.
- (2) Die gesetzlichen Rechte des Kunden zur Aufrechnung mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis bleiben unberührt.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung, Lieferzeiten, Versand und Gefahrübergang

4.1 Lieferbedingungen

- (1) Die Lieferung erfolgt, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ab Lager der Pleta GmbH in Dorsten.
- (2) Innerhalb Deutschlands erfolgt die Lieferung ab einem Netto-Warenwert von 399,00 EUR grundsätzlich versandkostenfrei, sofern im jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (3) Unterhalb dieses Warenwertes werden die vereinbarten Versandkosten berechnet.
- (4) Express-, Termin-, Insel-, Luftfracht-, Sonder- und sonstige besondere Transportleistungen werden gesondert berechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (5) Die Auswahl des Versanddienstleisters erfolgt grundsätzlich durch die Pleta GmbH, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (6) Eine Lieferung zur vereinbarten Lieferadresse setzt voraus, dass der Kunde die vollständige und richtige Lieferanschrift sowie gegebenenfalls erforderliche Ansprechpartner, Öffnungs- oder Anlieferzeiten mitteilt.

4.2 Lieferzeiten

- (1) Liefertermine und Lieferfristen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung.
- (2) Lieferfristen beginnen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Zustandekommen des Vertrages, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller für die Lieferung erforderlichen technischen, kaufmännischen und organisatorischen Einzelheiten und nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung.
- (3) Bei individualisierten Produkten beginnt die Lieferfrist nicht vor vollständiger und endgültiger Freigabe der erforderlichen Produktions- und Druckdaten durch den Kunden.
- (4) Ist die Einhaltung einer Lieferfrist aufgrund von Umständen, die die Pleta GmbH nicht zu vertreten hat, vorübergehend nicht möglich, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt nach § 12 dieser AGB.

4.3 Gefahrübergang

- (1) Bei Verträgen mit Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware grundsätzlich mit der Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Transportperson auf den Kunden über.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn die Pleta GmbH die Transportkosten übernimmt oder die Ware versandkostenfrei liefert.
- (3) Bei vereinbarter Abholung geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Kunden oder dessen Beauftragten über.
- (4) Verzögert sich der Versand oder die Abholung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem die Ware versandbereit bzw. zur Abholung bereitgestellt und dies dem Kunden mitgeteilt wurde.
- (5) Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 5 Teillieferungen und Mengenabweichungen

5.1 Teillieferungen

- (1) Die Pleta GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- (2) Durch Teillieferungen entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Versandkosten, sofern die Teillieferung nicht auf einem vom Kunden zu vertretenden Umstand beruht oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5.2 Mengenabweichungen

- (1) Bei Standardprodukten wird grundsätzlich die vertraglich vereinbarte Menge geliefert.
- (2) Bei individualisierten Produkten oder Sonderanfertigungen können produktionstechnisch bedingte Mehr- oder Minderlieferungen erforderlich sein, soweit dies branchenüblich und dem Kunden zumutbar ist.
- (3) Eine zulässige Mengenabweichung wird bei individualisierten Produkten im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegeben. Soweit dort keine besondere Regelung getroffen wurde, gilt eine produktionstechnisch bedingte Abweichung von bis zu 10 % als vereinbart, sofern die Abweichung für die konkrete Herstellung branchenüblich und technisch bedingt ist.
- (4) Bei zulässigen Mehr- oder Minderlieferungen wird die tatsächlich gelieferte Menge berechnet.

§ 6 Produkteigenschaften und Naturprodukte

6.1 Naturprodukte

- (1) Die von der Pleta GmbH angebotenen Palmblattprodukte werden aus natürlich abgefallenen Blättern der Areca-Palme hergestellt und sind Naturprodukte.
- (2) Naturbedingte Unterschiede hinsichtlich Farbe, Farbsintensität, Maserung, Blattzeichnung, Blattstruktur, Oberflächenbeschaffenheit, Materialstärke, Pressbild, Form, Gewicht und natürlichen Fasereinschlüssen können auftreten.
- (3) Solche natürlichen und handelsüblichen Abweichungen stellen keinen Sachmangel dar, sofern die vereinbarte bzw. gewöhnliche Gebrauchstauglichkeit der Ware nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (4) Dies gilt nicht, soweit eine bestimmte Beschaffenheit ausdrücklich vereinbart wurde oder die Abweichung über das bei Naturprodukten zu erwartende Maß hinausgeht.
- (5) Produktabbildungen, Fotografien, Muster und digitale Darstellungen dienen der Veranschaulichung. Insbesondere bei Naturprodukten kann die tatsächlich gelieferte Ware hinsichtlich Farbe, Struktur und Erscheinungsbild von Abbildungen oder Mustern abweichen.

6.2 Lagerung und Handhabung

- (1) Der Kunde hat die Produkte entsprechend ihrer vorgesehenen Verwendung und den von der Pleta GmbH mitgeteilten Produktinformationen zu lagern, zu transportieren und zu verwenden.
- (2) Soweit keine abweichenden produktspezifischen Angaben bestehen, sind die Produkte insbesondere trocken, sauber und vor außergewöhnlicher Feuchtigkeit, direkter und dauerhafter Sonneneinstrahlung sowie außergewöhnlichen Temperatureinflüssen zu schützen.
- (3) Schäden oder Veränderungen, die nach Gefahrübergang aufgrund unsachgemäßer Lagerung, Handhabung, Verwendung, Veränderung oder Weiterverarbeitung entstehen, begründen keine Mängelhaftung der Pleta GmbH, soweit die Pleta GmbH hierfür nicht verantwortlich ist.

§ 7 Individualisierte Produkte und Sonderanfertigungen

7.1 Produktions- und Druckfreigabe

- (1) Individualisierte Produkte werden grundsätzlich erst nach vollständiger Freigabe der vom Kunden bereitgestellten oder von der Pleta GmbH zur Freigabe vorgelegten Produktions-, Druck- und Gestaltungsdaten gefertigt.
- (2) Die Freigabe kann insbesondere per E-Mail oder in sonstiger Textform erfolgen.
- (3) Mit der Freigabe bestätigt der Kunde, dass die freigegebenen Daten hinsichtlich Inhalt, Text, Schreibweise, Gestaltung, Positionierung und sonstiger vom Kunden zu verantwortender Vorgaben geprüft und genehmigt wurden.
- (4) Nach Produktionsfreigabe sind Änderungen oder Stornierungen nur mit Zustimmung der Pleta GmbH möglich. Hierdurch entstehende angemessene Mehrkosten sowie bereits angefallene Produktionskosten trägt der Kunde, soweit er die Änderung oder Stornierung zu vertreten hat.

7.2 Rechte Dritter

- (1) Der Kunde gewährleistet, dass die von ihm bereitgestellten Texte, Bilder, Logos, Grafiken, Marken, Designs und sonstigen Inhalte frei von Rechten Dritter sind, soweit deren Nutzung durch die Pleta GmbH zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.
- (2) Der Kunde stellt die Pleta GmbH von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung von Rechten Dritter durch die vom Kunden bereitgestellten Inhalte beruhen.
- (3) Die Freistellung umfasst die erforderlichen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.
- (4) Die gesetzlichen Rechte der Pleta GmbH bleiben unberührt.

7.3 Produktionsbedingte Abweichungen

- (1) Bei individualisierten Produkten können technisch oder materialbedingt geringfügige Abweichungen hinsichtlich Farbe, Material, Positionierung, Druckbild oder sonstiger produktionstechnischer Eigenschaften auftreten, soweit diese für das gewählte Herstellungsverfahren unvermeidbar und für den Kunden zumutbar sind.
- (2) Solche technisch bedingten und geringfügigen Abweichungen stellen keinen Sachmangel dar, sofern die vereinbarte Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 8 Verpackungen und Verpackungsrecht

8.1 Anwendbare Vorschriften

- (1) Die Pleta GmbH beachtet die jeweils für sie geltenden gesetzlichen Anforderungen an Verpackungen und Verpackungsabfälle, insbesondere die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) sowie die hierzu geltenden nationalen

Durchführungsvorschriften, insbesondere das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die gesetzlichen Anforderungen richten sich nach der jeweils betroffenen Verpackung, ihrer Funktion, ihrem Material, ihrem Verwendungszweck sowie der jeweiligen Rolle und Verantwortlichkeit des Wirtschaftsakteurs innerhalb der Lieferkette.
- (3) Die Pleta GmbH erfüllt die gesetzlichen Verpflichtungen, die sie aufgrund ihrer jeweiligen Stellung als Hersteller, Importeur, Vertreiber oder sonstiger Wirtschaftsakteur treffen, im jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Umfang.
- (4) Die Pleta GmbH ist, soweit dies nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, bei der zuständigen Stelle registriert und erfüllt die für sie geltenden Anforderungen hinsichtlich Registrierung, Systembeteiligung, Datenmeldung, Rücknahme, Verwertung und sonstiger gesetzlicher Pflichten.

8.2 Verpackungsinformationen und Kennzeichnungen

- (1) Verpackungs-, Material-, Kennzeichnungs- und Entsorgungsinformationen werden nach dem für die jeweilige Verpackung maßgeblichen Rechtsstand und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Übergangs- und Anwendungsbestimmungen bereitgestellt.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen dürfen vom Kunden nicht entfernt, unkenntlich gemacht oder in einer Weise verändert werden, durch die gesetzliche Kennzeichnungs-, Rückverfolgbarkeits- oder Informationspflichten beeinträchtigt werden.
- (3) Die Pleta GmbH ist berechtigt, Verpackungen und Kennzeichnungen an Änderungen gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen anzupassen.

8.3 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde bleibt für diejenigen verpackungsrechtlichen Pflichten verantwortlich, die ihn aufgrund seiner eigenen Stellung innerhalb der Lieferkette treffen.
- (2) Dies gilt insbesondere für Pflichten, die sich aus einer Weiterveräußerung, weiteren Bereitstellung, Umverpackung, Neuverpackung, Individualisierung oder sonstigen Veränderung von Verpackungen ergeben können.
- (3) Der Kunde hat die für ihn geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Sammlung, Rückgabe, Verwertung und Entsorgung von Verpackungen zu beachten.
- (4) Soweit der Kunde Verpackungen verändert, neu verpackt oder mit eigenen Kennzeichnungen versieht, hat er die hierfür geltenden gesetzlichen Anforderungen eigenverantwortlich einzuhalten.

8.4 Änderungen des Verpackungsrechts

- (1) Die Parteien erkennen an, dass sich die Anforderungen des europäischen und nationalen Verpackungsrechts, insbesondere aufgrund weiterer delegierter oder durchführender Rechtsakte zur PPWR, ändern können.
- (2) Maßgeblich sind jeweils die im Zeitpunkt des Inverkehrbringens bzw. der Bereitstellung der jeweiligen Verpackung geltenden gesetzlichen Anforderungen einschließlich einschlägiger Übergangsregelungen.

8.5 Entsorgung von Verpackungen

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, Verpackungen nach Gebrauch entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie den am jeweiligen Entsorgungsort geltenden kommunalen Vorgaben getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Parteien vereinbaren hiermit ausdrücklich eine von § 15 Abs. 1 VerpackDG abweichende Regelung hinsichtlich der Rücknahme- und Verwertungspflichten.
- (2) Soweit auf Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen konkrete gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen oder Entsorgungshinweise angebracht sind, sind diese zu beachten.
- (3) Die auf der Verpackung oder von der Pleta GmbH bereitgestellten Entsorgungshinweise dienen der Information und ersetzen keine weitergehenden gesetzlichen oder kommunalen Vorgaben.
- (4) Bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Weitergabe der Produkte hat der Kunde die ihm obliegenden gesetzlichen Informations- und Kennzeichnungspflichten gegenüber seinen Abnehmern zu beachten.

- (5) Der Kunde darf Verpackungen nicht entgegen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Vorgaben entsorgen.

§ 9 Rückverfolgbarkeit, Prüfung und Mängelanzeige

9.1 Rückverfolgbarkeit

- (1) Produkte können zur Qualitätssicherung und Rückverfolgbarkeit mit Chargen-, Produktions-, Artikel-, SKU- oder sonstigen Identifikationskennzeichnungen versehen sein.
- (2) Der Kunde darf solche Kennzeichnungen nicht entfernen oder unkenntlich machen, soweit dem keine gesetzlichen Pflichten entgegenstehen oder die Pleta GmbH hierzu nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

9.2 Untersuchung und Mängelanzeige

- (1) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs und stellt der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft dar, gelten die Untersuchungs- und Mängelanzeigepflichten des § 377 HGB.
- (2) Der Kunde hat die Ware nach Ablieferung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- (4) Für Kunden, die nicht den gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB unterliegen, bleiben die gesetzlichen Mängelrechte unberührt.

9.3 Reklamationen

- (1) Reklamationen sollen zur sachgerechten und zügigen Bearbeitung möglichst folgende Angaben enthalten:
 - a. Rechnungs- oder Auftragsnummer,
 - b. Lieferdatum,
 - c. Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer,
 - d. betroffene Menge,
 - e. Chargen- oder sonstige Identifikationskennzeichnung, soweit vorhanden,
 - f. Beschreibung des beanstandeten Sachverhalts sowie
 - g. aussagekräftige Fotos, soweit diese zur Beurteilung geeignet sind.
- (2) Der Kunde hat beanstandete Ware bis zur abschließenden Klärung angemessen aufzubewahren und der Pleta GmbH auf Verlangen eine Prüfung zu ermöglichen.
- (3) Beanstandete Ware soll ohne vorherige Abstimmung grundsätzlich nicht entsorgt oder an die Pleta GmbH zurückgesendet werden, sofern dem keine gesetzlichen Pflichten entgegenstehen.
- (4) Die vorstehenden Regelungen begründen keine zusätzlichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen für gesetzliche Mängelansprüche.

§ 10 Mängelhaftung und Verjährung

10.1 Gesetzliche Mängelrechte

- (1) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Mängelhaftung, soweit diese AGB keine zulässigen abweichenden Regelungen enthalten.
- (2) Maßgeblich für die vereinbarte Beschaffenheit sind die ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften sowie die im Vertrag oder der jeweiligen Produktbeschreibung festgelegten Eigenschaften.
- (3) Öffentliche Äußerungen oder Werbeaussagen begründen keine über die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit hinausgehende Garantie, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

10.2 Nacherfüllung

- (1) Im Falle eines Mangels kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen Nacherfüllung verlangen.
- (2) Der Kunde kann grundsätzlich nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- (3) Die Pleta GmbH ist berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, insbesondere wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- (4) Die gesetzlichen Vorschriften über Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

10.3 Verjährungsfrist im B2B-Geschäft

- (1) Für Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln bei neu hergestellten Waren ein Jahr ab Ablieferung, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Die vorstehende Verkürzung gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht.
- (3) Unberührt bleiben insbesondere Ansprüche wegen vorsätzlichen oder arglistigen Verhaltens, Ansprüche aufgrund einer ausdrücklich übernommenen Garantie sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige zwingende gesetzliche Ansprüche.

10.4 Naturprodukte

- (1) Die in § 6 geregelten natürlichen und handelsüblichen Abweichungen stellen keinen Sachmangel dar, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Dies gilt nicht bei Abweichungen von einer ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheit oder bei wesentlichen Beeinträchtigungen der Gebrauchstauglichkeit.

§ 11 Haftung

11.1 Haftungsgrundsätze

- (1) Die Pleta GmbH haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften:
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit,
 - c. bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - d. bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - e. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
 - f. bei Übernahme einer ausdrücklichen Garantie sowie
 - g. in allen sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Pleta GmbH nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.
- (3) Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung der Pleta GmbH für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Pleta GmbH.

11.2 Verantwortungsbereich des Kunden

- (1) Die Pleta GmbH haftet nicht für Schäden, die ausschließlich darauf beruhen, dass der Kunde oder ein Dritter die Ware nach Gefahrübergang unsachgemäß lagert, verwendet, verändert oder weiterverarbeitet, sofern die Pleta GmbH hierfür nicht verantwortlich ist.
- (2) Die gesetzlichen Mängel- und Haftungsrechte bleiben unberührt.

§ 12 Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare Ereignisse

12.1 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt und sonstige unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereichs der Pleta GmbH liegende Ereignisse, die die Vertragserfüllung wesentlich erschweren, vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar machen, befreien die Pleta GmbH für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den betroffenen Leistungspflichten.
- (2) Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, außergewöhnliche Wetterereignisse, Pandemien, Epidemien, Krieg, kriegsähnliche Auseinandersetzungen, terroristische Handlungen, behördliche
- (3) Maßnahmen, Embargos, erhebliche Energie- oder Rohstoffversorgungsstörungen, Streiks, Aussperrungen, erhebliche Betriebsstörungen, Cyberangriffe mit erheblichen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb sowie erhebliche Störungen internationaler Transport- und Lieferketten.
- (4) Hierzu können auch Ausfälle oder erhebliche Verzögerungen von Vorlieferanten gehören, sofern diese außerhalb des Einflussbereichs der Pleta GmbH liegen, von der Pleta GmbH nicht zu vertreten sind und trotz zumutbarer Vorsorge nicht verhindert werden konnten.
- (5) Die Pleta GmbH wird den Kunden über wesentliche Ereignisse im Sinne dieser Vorschrift informieren, soweit dies zumutbar und möglich ist.
- (6) **12.2 Dauerhafte Leistungsstörung**
- (7) Dauert die Behinderung der Leistungserbringung länger als drei Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Fortsetzung des Vertrages aufgrund der Dauer der Behinderung unzumutbar geworden ist.
- (8) Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

§ 13.1 Erweiterter Eigentumsvorbehalt (Kontokorrentvorbehalt)

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen der Pleta GmbH aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Eigentum der Pleta GmbH (Vorbehaltsware). Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der Pleta GmbH in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- (2) *(Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 13.1 aus den AGB bleiben unverändert bestehen und schließen sich hier an.)*
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und, soweit erforderlich, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust angemessen zu versichern.
- (4) Der Kunde hat die Pleta GmbH unverzüglich zu informieren, wenn die Vorbehaltsware von Dritten gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.

13.2 Weiterveräußerung

- (1) Soweit der Kunde die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverkauft, ist dies zulässig.
- (2) Der Kunde tritt bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Rechnungswertes der jeweiligen Vorbehaltsware an die Pleta GmbH ab. Die Pleta GmbH nimmt diese Abtretung an.
- (3) Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Pleta GmbH ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Die Pleta GmbH ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern.

- (5) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen der Pleta GmbH um mehr als 10 %, wird die Pleta GmbH auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

13.3 Verarbeitung und Vermischung

- (1) Wird Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt.
- (2) Soweit durch Verarbeitung oder Verbindung ein Miteigentumsanteil der Pleta GmbH entsteht, erwirbt die Pleta GmbH Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu hergestellten Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Pleta GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Personenbezogene Daten werden insbesondere verarbeitet, soweit dies zur Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung, Kommunikation, Rechnungsstellung, Lieferung, Zahlungsabwicklung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
- (3) Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der jeweils geltenden Datenschutzerklärung der Pleta GmbH.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1 Rechtswahl

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

15.2 Gerichtsstand

- (1) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz der Pleta GmbH in Dorsten, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Die Pleta GmbH bleibt berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15.3 Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung der Pleta GmbH ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Pleta GmbH in Dorsten.
- (2) Erfüllungsort für die Zahlungspflichten des Kunden ist der Geschäftssitz der Pleta GmbH.

15.4 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Individuelle Vereinbarungen zwischen der Pleta GmbH und dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB.

15.5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Pleta GmbH | Baldurstraße 62, 46284 Dorsten | Deutschland

AGB Stand: September 2026